

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Möser wird durch die Feuerwehrsatzung vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung am 21.10.2014, festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

- a. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- b. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) oder dienen,
- c. freiwillige Einsätze,
- d. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
- e. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Zur den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 c. gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Insektennestern,
- e. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Tragehilfen, außerhalb von Einsätzen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben,
- i. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatz- und Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 - a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2026 (GVBl. LSA S. 123) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend)
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2026 (GVBl. LSA S. 123) über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 e. dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenverzeichnis und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung sind:
 - a. für das zum Einsatz kommende Personal (Personalkosten) die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
 - b. für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte (Fahrzeugkosten) die Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 e. dieser Satzung.
- (3) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. einsatzbedingte Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Gebühren zu erstatten.
- (4) Entstehen einsatzbedingt besondere Sachkosten, z. B. für Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter oder in Anspruch genommene Fremdleistungen usw. werden diese zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach den Wiederbeschaffungskosten bzw. tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Den Sachkosten werden außerdem die Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien oder deren verbindlichen Reservierung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (4) Für die kostenpflichtigen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Möser haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Datenschutz

Die Gemeinde Möser ist berechtigt, zum Zwecke der Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten. Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.05.2012, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.02.2014 außer Kraft.

Gemeinde Möser, 22.07.2026

gez. Marko Simon
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage – Kostenverzeichnis

Pos.	Gebührentatbestand für Ausrückekosten gem. BrSchG	Kostensatz/Gebühr
1	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzkraft	53,90 €/Std.
2	Fahrzeuge	
2.1	Drehleiter (DL)	134,31 €/Std.
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	96,15 €/Std.
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	98,47 €/Std.
2.4	Löschfahrzeug (LF)	122,23 €/Std.
2.5	Kommandowagen (KdoW)	114,90 €/Std.
2.6	Vorausrüstwagen (VRW)	63,18 €/Std.
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	99,05 €/Std.
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	234,87 €/Std.
2.9	Gerätewagen Logistik (GW-L)	66,09 €/Std.
2.10	Rettungsboot	93,38 €/Std.
3	Verbrauchsmaterialien und Fremdleistungen	
3.1	Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel	nach Wiederbeschaffungskosten
3.2	Entsorgungskosten	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
3.3	Sonderlöschmittel	nach Wiederbeschaffungskosten
3.4	Fremdleistungen	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
4	Alarmierungen	
4.1	Fehlalarmierungen privater Brandmeldeanlagen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3
4.2	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierungen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3

Pos.	Gebührentatbestand für freiwillige Leistungen gem. KAG-LSA	Kostensatz/Gebühr
1	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzkraft	85,70 €/Std.
2	Fahrzeuge	
2.1	Drehleiter (DL)	1.247,27 €/Std.
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	599,09 €/Std.
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	2.101,73 €/Std.
2.4	Löschfahrzeug (LF)	392,81 €/Std.
2.5	Kommandowagen (KdoW)	335,29 €/Std.
2.6	Vorausrüstwagen (VRW)	278,13 €/Std.
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	387,48 €/Std.
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	745,93 €/Std.
2.9	Gerätewagen Logistik (GW-L)	636,93 €/Std.
2.10	Rettungsboot	831,38 €/Std.
3	Verbrauchsmaterialien und Fremdleistungen	
3.1	Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel	nach Wiederbeschaffungskosten
3.2	Entsorgungskosten	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
3.3	Sonderlöschmittel	nach Wiederbeschaffungskosten
3.4	Fremdleistungen	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
4	Alarmierungen	
4.1	Fehlalarmierungen privater Brandmeldeanlagen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3
4.2	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierungen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3

Berechnungshinweis:

Die Abrechnung der Kosten für Personaleinsatz und Fahrzeuge erfolgt minutengenau und abgerundet auf volle Cent-Beträge.

Beispiel: Einsatz LF (90 min) – $90/60 \cdot 122,23 = 183,345$ --> 183,34 €

Hinweis zur Umsatzsteuer bei freiwilligen Leistungen gem. KAG-LSA :

Für freiwillige Leistungen wird auf Basis der Gebührensatzung ein privat-rechtliches Entgelt erhoben. Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben, wenn die Gemeinde Möser als juristische Person des öffentlichen Rechts lt. § 2b UstG als steuerbarer Unternehmer bewertet wird und die Leistung lt. § 4 UstG nicht steuerbefreit ist.